



**Fachhochschule Bingen
Fachbereich 1
Fachrichtung Agrarwirtschaft**

Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters

Zwischen (Firma/ Betrieb/ Behörde)

Anschrift:

.....

Tel.:.....Fax:.....

Branche:

Beschäftigtenzahl:

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau:

geb. in:.....geb. am:.....

Anschrift:

.....

Tel.:.....

- nachfolgend Student/ Studentin genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung des praktischen Studiensemesters geschlossen, das für das Studium an der Fachhochschule Bingen, Fachbereich Agrarwirtschaft vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer des Praktischen Studiensemesters

(1) Die Vereinbarung gilt für das Praktische Studiensemester, das in der Zeit vombis.....durchgeführt wird und insgesamt 20 Wochen dauert. Davon werden mindestens 18 Wochen vombisbei der Praxisstelle absolviert. 2 Wochen vombissind für begleitende Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule vorgesehen.

- (2) Die Praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums; der/die Student/ in bleibt während des Praktischen Studiensemesters Mitglied der Fachhochschule (§ 3 der DPO; §§ 7, 8 der Studienordnung).

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der Fachhochschule, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereiches vorgeschriebenen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen. Die die Praktischen Studiensemester betreffenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sind in der Anlage beigefügt und Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
1. dem/ der Studenten/in während des Praktischen Studiensemesters die Durchführung des in der Anlage beschriebenen Projektes zu ermöglichen und die Durchführung im Auftrag und in Absprache mit der Fachhochschule zu überwachen,
 2. einen Beauftragten zu ernennen, der in allen die Praktischen Studiensemester betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet und den/die Studenten/in in der Praxisstelle betreut,
 3. den/ die Studenten/in in die Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes einzuweisen,
 4. den/ die Student/in für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen des Praktischen Studiensemesters freizustellen,
 5. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
 6. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den/die Student/in Kenntnis zu geben,
 7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem/der Student/in einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 3 Pflichten des/der Studenten/in

- (1) Der/Die Student/in erklärt sich grundsätzlich bereit, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praktischen Studiensemesters wahrzunehmen.
- (2) Der/Die Student/in verpflichtet sich,
1. die ihm aufgetragenen Aufgaben und Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen,
 2. zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Praxisstelle zu beachten,

3. die von Seiten der Fachhochschule vorgeschriebenen Berichte sorgfältig anzufertigen und dem Beauftragten der Praxisstelle für das Praktische Studiensemester vorzulegen.
4. über interne Betriebsvorgänge in der Praxisstelle gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Fachhochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Die Dauer der Probezeit wird im Benehmen zwischen Praxisstelle und Studierender/m festgelegt und soll vier Wochen betragen.
- (3) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Der Vertrag kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studenten/von der Studentin mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er/ sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
- (5) Die Kündigung des Vertrages muß schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der/Die Student/in ist während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII) gegen Unfall versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) In der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten als nicht sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung gezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- (3) Der/Die Student/in ist während des Praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

§ 6 Vergütungen

Die monatliche Vergütung beträgt bruttoEURO.
Durch die Zahlung einer Vergütung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/ der Student/in und der Fachhochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe des/der Studenten/in, diese Vertragsausfertigungen der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ort:Datum:

Für die Praxisstelle:

Student/in:

.....

.....

Von der Praxisstelle wird folgender
Beauftragter benannt:

Betreuer an der Fachhochschule

.....

.....

Dieser Vertrag wird von der Fachhochschule durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Agrarwirtschaft anerkannt.

Ort:

Datum:

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Stempel der Fachhochschule

Anlagen:

- Projektbeschreibung
- Auszug aus der DPO und Studienordnung

Anlage 2

Auszug aus der DPO vom 23.6.1998

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin sind zwei praktische Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.
- (2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Darin ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt im Grundstudium 60 SWS und im Hauptstudium 100 SWS. Davon entfallen im Grund- und Hauptstudium auf den Pflichtbereich 144 SWS und auf den Wahlpflichtbereich 16 SWS. Die Wahlpflichtfächer können aus dem Fachbereichsangebot gewählt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Fächer aus anderen Fachbereichen anerkannt werden.
- (4) Das 3. und 6. Semester sind als praktische Studiensemester ausgestaltet. Sie umfassen einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von je 20 Wochen. Das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.
- (5) Die Praxissemester können durch Auslandssemester oder durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.
- (6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.
- (7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.
- (8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

Studienordnung

§ 7 Praktische Studiensemester

(1) Die praktischen Studiensemester finden in der Regel im dritten und sechsten Semester statt. Voraussetzung für den Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist die Zulassung zum Hauptstudium. Die praktischen Studiensemester haben einen Umfang von 20 Wochen. Studienbegleitende Lehrveranstaltungen während des Praxissemesters werden auf diesen Umfang angerechnet.

(2) In den praktischen Studiensemestern soll die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte angewandt und vertieft werden. Diese Projekte sollen unter den Bedingungen der Praxis durchgeführt werden. Projektgegenstand und Projektziel sind mit der Hochschule festzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses prüft im Einvernehmen mit der betreuenden Person, ob der kooperierende Betrieb in der Lage ist, die an das praktische Studiensemester gestellten Anforderungen zu erfüllen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt durch die Gegenzeichnung des Kooperationsvertrages. Hierfür wird ein Mustervertrag zur Verfügung gestellt.

(3) Die Studierenden sind verantwortlich für die Wahl ihres praktischen Studienplatzes. Dabei werden sie von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von kooperierenden Betrieben beraten. Die Studierenden sind verpflichtet, den praktischen Studienplatz dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitzuteilen. Das vorsitzende Mitglied prüft, ob der kooperierende Betrieb entsprechend dem Ausbildungsziel in der Lage ist, die Tätigkeit der Studierenden im praktischen Studiensemester zu unterstützen und zu fördern. Der kooperierende Betrieb soll Personen für die Betreuung der Studierenden im praktischen Studiensemester benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss oder eine Ausbildungsberechtigung nachweisen müssen.

(4) Die Studierenden werden zur Betreuung ihres praktischen Studiensemesters einer dem Lehrkörper der Hochschule angehörenden Person zugewiesen. Diese entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Maßgabe des § 8.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2.1 Satz 2 der Studienordnung werden anerkannt.

(6) In Studienrichtungen, die eine Kooperation mit anderen Hochschulen beinhalten, muss das 2. Praxissemester unabhängig von der berufspraktischen Vorbildung absolviert werden.

§ 8 Anerkennung der praktischen Studiensemester

(1) Über die Tätigkeit im praktischen Studiensemester haben die Studierenden zu berichten. Die betreuende Person entscheidet aufgrund des vorgelegten Abschlussberichtes über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Im Falle der Anerkennung erhalten die Studierenden eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie das praktische Studiensemester mit Erfolg durchgeführt haben.